

ten, können Sie in Wohnheimen oder anderen Obdachlosenunterkünften unterkommen oder im Hotel untergebracht werden. Letzteres kommt vor allem für Arbeitende mit Einkommen, Familien oder Personen mit Kindern oder Menschen mit schwerwiegenden Behinderungen oder Erkrankungen in Frage.

2.13 Wohnungsvermittlung

Wenn Sie geräumt werden sollen, verweist die Stadt **Frankfurt** Sie auf das Amt für Wohnungswesen. Sie können sich als wohnungssuchend melden, wenn Sie sich länger als ein Jahr am Ort aufhalten und wenn Ihr Einkommen 13.200 € brutto im Jahr nicht übersteigt, 19.800 € brutto bei Paaren plus 4.510 € für jedes Kind. (gilt in Hessen)

Mieter, gegen die eine Räumungsklage vorliegt, gehören zur Dringlichkeitsstufe 1. Mieter, gegen die ein vollstreckbarer Räumungstitel erwirkt ist, bekommen sehr oft Einzelangebote, bei denen Sie nicht in Konkurrenz zu anderen Bewerbern stehen.

3.1 Kosten der Räumung

Das Räumungsurteil verpflichtet Sie

- * zur Zahlung des Mietrückstandes und
- * zur Zahlung ausstehender **Nutzungsentschädigungen**. (§ 546a BGB)

Wenn die Kündigung wirksam wird, erlischt das Mietverhältnis. Statt der früheren Miete müssen Sie eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zahlen.

Das Räumungsurteil verpflichtet Sie ferner

- * zur Erstattung der Verfahrenskosten (u.a. der Gerichts- und Anwaltskosten des Vermieters),
- * zur Erstattung der Vollstreckungskosten (z.B. der Kosten für den Gerichtsvollzieher und der Kosten der Räumung durch eine Spedition),

- * zur Zahlung von Verzugszinsen für die oben genannten Beträge, auch für die, die der Vermieter vorstrecken musste.

3.2 Lagerkosten

Wenn Ihre gesamte Habe bei einer Spedition eingelagert ist, fallen Lagerkosten an. Die Lagerfrist beträgt zwei Monate, kann aber länger sein, wenn Sie die Gebühren zahlen. Sie sollten versuchen, vor der Räumung möglichst viele Sachen anderswo unterstellen und vor allem Ihre Papiere und notwendige Unterlagen zu sichern.

Lagerkosten können übernommen werden, entweder als Leistungen für Unterkunft (nach § 22 Abs. 1 SGB II/ § 29 Abs. 1 SGB XII) oder im Rahmen der Wohnraumsicherung. Auch Inhaftierte haben Anspruch. (→Strafgefängene 3.1)

Beratung

Amt für Wohnungswesen, Adickesallee 67-69 (Mieterberatung)

Tel. 212-40046

Rechtsberatung beim Amtsgericht (in Frankfurt: Tel. 069/13 67-081.

Regelsätze

(Regelleistungen)

Regelsätze sind feste monatliche Unterstützungssätze, die den notwendigen Lebensunterhalt decken sollen. Der Regelsatz eines Alleinstehenden heißt **Eckregelsatz**. Die Regelsätze der Haushaltsangehörigen sind prozentuale Anteile dieses Eckregelsatzes.

Im SGB II ist der Regelsatz in Regelleistung umgetauft worden.

Im SGB XII wird der alte Begriff noch verwendet. Dabei bleiben wir. Schließlich gibt es eine Regelsatzverordnung.



Regelsätze ab 1.7.2006 Deutschland					
Alleinstehende	Kinder bis 7 Jahren	Kinder 7-14 Jahre	Kinder 15-18 Jahre	Kinder ab 18 Jahren	Ehe-/Lebenspartner
345	207	207	276	345	311

Zum 1.7.2006 sind die Regelsätze von Alg II/Sozialgeld in Ostdeutschland auf das West-Niveau angehoben worden. Die Sozialhilfe-Regelsätze sollen ab 1.1.2007 folgen.

1.1 Eckregelsatz 345 €

Alg II

Der Eckregelsatz beträgt 345 €. Er wird an Alleinstehende oder Alleinerziehende gezahlt. (§ 20 Abs. 2 SGB II)

Als Alleinstehend gilt auch ein **volljähriges Kind** über 25 Jahre (bis 1.7.2006 noch über 18 Jahre), das **im Haushalt seiner Eltern oder eines Elternteils** lebt.

Lebt ein Paar zusammen, ist der Mann nicht mehr Haushaltsvorstand mit 100% Regelsatz und die Frau Haushaltsangehörige mit 80% dieses Regelsatzes. Mann und Frau bekommen jetzt je 90% des Eckregelsatzes, also 311 €. Alle Mehrbedarfe beziehen sich in diesem Fall auf den 90% - Regelsatz.

Sozialhilfe/Grundsicherung

In der Sozialhilfe/GSI lebt der alte (Holzmichel)Haushaltsvorstand noch. (§ 28 Abs. 2 SGB XII) Leben Paare zusammen, kann der „Mischregelsatz“ (90% plus 90%) nur auf Antrag gewährt werden. Dieses patriarchalische Überbleibsel aus den 60er Jahren soll mit einer Änderung der Regelsatzverordnung abgeschafft werden.

Damit würde auch die Kuriosität beseitigt, dass ein Paar in einem „Mischhaushalt“ (einer bekommt Alg II, der andere Sozialhilfe) je nachdem, wer Vorstand ist, weniger oder mehr bekommt als ein reines Alg II- oder Sozialhilfe-Paar. Der „Mischhaushalt“ bekommt zur Zeit 311 € (Alg II) und 276 € (Sozialhilfe) oder, wenn der Sozialhilfe-Empfänger Haushaltsvorstand ist, sogar 345 € plus 311 €. Das muss dann entweder mit einer Regelsatzerhöhung oder -senkung ausgeglichen werden. (SG Schleswig 04.05.2005 - S 17 S= 82/05 ER) Man konnte beim Jahrhundertwerk Hartz IV wirklich nicht an alles denken.

2.1 Welcher Bedarf ist mit den Regelsätzen abgedeckt?

Von 345 € müssen Sie alle Ausgaben insbesondere für Ernährung, Körperpflege, Haushaltsenergie (ohne Heizung), Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch für Beziehungen zur Umwelt und für die Teilnahme am kulturellen Leben bestreiten. (§ 20 Abs. 1 SGB II; § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) Ausgaben für Kleidung und Hausrat sind ab 2005 im Regelsatz enthalten, mit Ausnahme der Erstausrüstungen für Wohnung und Bekleidung.

Bedarfspositionen der EVS im Regelsatz (RS)

(EVS = Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Ö 2.2; der Regelsatz von 2005 beruht auf der EVS von 1998, der von 2006 auf der EVS von 2003; die Angaben über den alten Regelsatz von 2004, der ursprünglich auf der Basis der EVS 1988 festgesetzt worden war, sind kursiv gedruckt)



	RS 2006	RS 2005	RS 2004
	345 €	345,00 €	297,00 €
Abteilung			
01 Ernährung	135,48 €	142,54 €	159,37 €
darunter:			
Nahrungsmittel/Getränke	113,57 €	126,96 €	130,44 €
+ Alkoholische Getränke	7,50 €	(incl. Alk. Getränke)	
+ Tabakwaren	6,24 €	5,52 €	
+ <i>Genussmittel</i>			19,19 €
11 Verzehr außer Haus	8,17 €	10,06 €	9,74 €
(Nahrungsanteil in Höhe von 1/3 der Ausgaben)			
03 Bekleidung und Schuhe	34,24 €	34,26 €	8,64 €

darunter:			
Bekleidung	24,55 €	25,82 €	
Reinigung, Waschen, Rep. und Miete von Bekleidung	1,64 €	1,70 €	
Schuhe	7,59 €	6,09 €	
Schuhreparatur	0,47 €	0,64 €	
			<i>plus einmalige Beihilfen (z.B. Ffm: 25 €)</i>
04 Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	24,49 €	25,93 €	
darunter:			
Haushaltsenergie	21,75 €	20,74 €	28,30 €
Instandhaltung Wohnung und Reparaturen	2,74 €	5,19 €	-
05 Möbel, Einrichtung Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt und deren Instandhaltung	24,65 €	27,70 €	18,06 € <i>(Hausrat m. geringem Wert)</i>
darunter:			
Möbel/Einrichtungsgeg. und deren Reparatur	5,19 €	5,95 €	
Teppiche/Bodenbeläge	0,17 €	0,30 €	
Kühl- und Gefriergeräte	1,42 €	1,36 €	
Waschmaschinen etc.	1,38 €	1,58 €	
Anderer Haush.großgeräte	1,53 €	2,10 €	
Reparat. an Haush. ger.	0,77 €	2,83 €	
Rest	0,59 €	0,72 €	
	13,62 €	12,81 €	<i>plus einmalige Beihilfen für Möbel und Hausrat von höherem Wert</i>
06 Gesundheitspflege	12,67 €	13,17 €	6,03 €
darunter:			
Pharmazeut. Erzeugnisse davon mit und ohne Eigenanteile/Gebühren	5,26 € 2,53 € 2,73 €	6,98 €	
Anderer med. Erzeugnisse davon mit und ohne Eigenanteile/Gebühren	1,68 € 1,17 € 0,61 €	2,05 €	
Therapeut. Mittel, Geräte und Ausrüstungen davon Zahnersatz	5,57 € 2,21 €	4,14 €	
07 Verkehr	15,43 €	19,20 €	14,82 €
darunter:			
Fahrräder u. Zubehör	1,68 €	1,09 €	0,59 €
Fremde Verkehrsdienstl.	14,03 €	18,11 €	14,23 €

R

08 Nachrichtenübermittlung	30,25 €	22,37 €	23,02 €
Post- und Kurierdienstl.	3,14 €	3,82 €	
Telefon/Fax/Anrufbeantworter	0,87 €	0,70 €	
Internet/Onlinedienste	3,11 €		
Telefon und Fax	23,22 €	17,85 €	
09 Freizeit, Unterhaltung, Kultur	39,25 €	39,48 €	24,32 €
darunter:			plus
Radio-, Fernsehgeräte	3,14 €	2,48 €	einn. Beih.
Datenverarbeitung incl. Software	2,57 €	1,83 €	-
Sportartikel, Spielwaren und Hobbys	2,29 €	2,53 €	1,90 €
Größere Gebrauchsgüter f. Freizeit	2,33 €	3,30 €	1,40 €
Gartenpflege, Blumen	3,64 €	3,56 €	3,89 €
Sport-, Freizeitveranst.	6,27 €	4,63 €	1,43 €
Zeitungen/Zeitschriften	7,59 €	10,24 €	7,84 €
Bücher, Broschüren	5,47 €	5,98 €	5,82 €
Schreibwaren	2,72 €	2,21 €	
Sonstiges für Freizeit	2,54 €	2,71 €	2,05 €
Ausleihgebühren	0,60 €	-	
10 Bildungswesen	-	-	-
12 Andere Waren und Dienstleistungen	26,79 €	20,13 €	16,36 €
darunter:			
Körperpflege zusammen	24,11 €	17,84 €	14,05 €
darunter:			
Friseur u. andere	9,92 €	9,90 €	
Dienstl. f. Körperpf.			
Artikel f. Körp.	14,19 €	8,04 €	
Finanzdienstleistungen	1,02 €	0,36 €	0,77 €
Andere Dienstl.	1,66 €	1,82 €	1,54 €
	343,25 €	344,80 €	297,00 €
			plus Einn. Beihilfen
Die Einzelbeträge addieren sich teilweise nicht zu den Gesamtbeträgen, weil sie den ungerundeten Ausgaben der EVS entsprechen, während die Gesamtbeträge auf- oder abgerundet sind. Der Gesamtbetrag entspricht ebenfalls nicht 345 •, weil einzelne Bedarfspositionen prozentual auf- bzw. abgerundet wurden. Insbesondere die Position 04 wurde von 7,1% auf 8% aufgerundet, damit der Regelsatz nicht gekürzt werden musste.			
(Quellen: Regelsatz 2004: auf 2004 umgerechnete Beträge nach den Prozentsätzen des Statistik-Warenkorbs 1998 aus: info also 2004, 189; Regelsatz 2005: eigene Umrechnung der Prozentsätze der EVS 1998 aus der Tabelle „Errechnung des ‘Ausgangswertes’ 1998 (info also 2004, 189) auf die Ausgabenpositionen des Regelsatzes 2005; Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Zum Leben zu wenig, Dezember 2004, 22 ff.; Regelsatz 2006: Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16(11)286 vom 15. Juni 2006 und Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Zum Leben zu wenig, Neue Regelsatzberechnung 2006, Mai 2006)			

R

2.2 Wie wird der Regelsatz festgesetzt?

„Grundlage sind die tatsächlich, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.“ (§ 28 Abs. 3 SGB XII)

Genauer:

„Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.“ (§ 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung - RSVO)

Mit Haushalten sind Ein-Personen-Haushalte gemeint, da der Eckregelsatz der Regelsatz von Alleinstehenden ist. (so auch die Begründung der Bundesregierung zu § 2 RSVO, info also 4/2004, 188)

Die letzte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) stammt aus dem Jahre 2003. Sie ist die Grundlage des Regelsatzes ab 2006.

Die EVS besteht aus 53.000 Personen, die auf freiwilliger Basis ihre gesamten Einnahmen und Ausgaben dokumentieren, jeweils ein Viertel der Haushalte für jeweils drei Monate.

Die untersten 20% der Ein-Personen-Haushalte bestehen aus 2.791 Haushalten.

Ihre Verbrauchsausgaben beliefen sich auf

	2005 (EVS 1998)	2006 (EVS 2003)
	809,57 €	794,46 €
minus	309,01 €	297,72 € für Miete/Heizung
	500,56 €	496,64 €
(Quelle: DPWV 2004, 13, hochgerechnet mit der Steigerung des Rentenwerts in Höhe von 7,23 % auf 2005; DPWV 2006, 15)		

Die untersten Verbrauchergruppen haben ein sinkendes Nettoeinkommen. Wenn die Methoden, den Regelsatz aus diesen Verbrauchsausgaben herauszufiltern, gleich bleiben, muss der Regelsatz allein deshalb fallen.

2.3 „Regelsatzrelevante“ Ausgaben

Der Regelsatz wird herausgefiltert, in dem die Verbrauchsausgaben in Ausgaben unterteilt werden, die „regelsatzrelevant“, also für den Regelsatz wichtig, und solche die nicht relevant oder unwichtig sind. Da Miete und Heizung gesondert übernommen werden, sind sie nicht „regelsatzrelevant“. Die verbleibenden Ausgaben von rd. 500 € werden auf den Regelsatz von 345 € heruntergerechnet. Dieses großartige Werk verrichtete eine der Öffentlichkeit unbekannt Gruppe von Vertretern aus Regierung, Wirtschaft, Wohlfahrtsverbänden, Armutswissenschaft usw. in nicht-öffentlichen Sitzungen. Sie stützten sich dabei auf eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts für die Bundesregierung, die diese bis heute unter Verschluss hält. Nicht einmal die Abgeordneten des Bundestages kannten sie, die Ende 2003 für die 345 € die Hand hoben. Die Bundesregierung gab ein paar Monate später nur die Prozentsätze der „relevanten“ Ausgaben bekannt und machte knappste Anmerkungen zu den „irrelevanten“ Ausgaben. Erst ein Jahr später veröffentlichte der DPWV die regelsatzrelevanten Ausgaben im Einzelnen, allerdings nicht die (angeblich) nicht relevanten Positionen. Aufgrund einzelner Kritik sah sich die Regierung gezwungen, ihre Geheimhaltungspraxis bei der Auswertung der EVS 2003 zu ändern. Sie veröffentlichte im Juni 2006 die gesamten Ausgabepositionen der untersten 20% der Ein-Personen-Haushalte. Die folgende Tabelle stützt sich darauf. Nach wie vor aber hält die Regierung alle Angaben über Einkommen, und über die soziale Zusammensetzung, Altersklassen usw. dieser Gruppe geheim. Auch sie müssen veröffentlicht werden.



Bereinigung der EVS 2003 auf „regelsatzrelevante“ Ausgaben

(Die folgenden Angaben beziehen sich alle auf den Regelsatz von 2006; Die Ziffern 01 bis 12 nummerieren die in der EVS enthaltenen Ausgabepositionen)

01/02 Nahrungsmittel/Getränke/Tabak

Die Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke sind 2006 um 13% oder 17 € niedriger als im Regelsatz vor Hartz IV. Welche

Summen für welche Lebensmittel ausgegeben wurden, erfährt man allerdings nicht. Sonst würde das traurige Ernährungsniveau der Armutsbevölkerung zu deutlich.

12,27 € wurden für **Zigaretten** ausgegeben. Die Armutspädagogen erkennen nur die Hälfte an, früher noch 66 2/3%.

Ausgaben für **alkoholische Getränke** sind im Regelsatz enthalten. Für 7,50 € kann man sich ein paar Flaschen Bier kaufen, auch zur Bewirtung von Gästen, obwohl Gäste im Regelsatz im Gegensatz zu den 80er Jahren nicht mehr vorgesehen sind. Heute geht die Eigenverantwortung vor.

„Verzehr außer Haus“ (Abteilung 11) wird nur zu einem Drittel anerkannt. Er ist um rd. 20% auf 8,17 € gesunken. Wenn das Einkommen sinkt, gibt man eben weniger aus.

03 Bekleidung und Schuhe

2005 wurden nur 90% der Ausgaben anerkannt, um den Kauf von Pelzmänteln und Maßkleidung zu unterbinden. Ab 2006 sind plötzlich 100% der Ausgaben regelsatzrelevant. Pelzmäntel für Arme sind wieder erlaubt. Da aber die Ausgaben der unteren 20% für Kleidung gesunken sind, entsprechen die regelsatzrelevanten Ausgaben von 2006 genau denen von 1998.

Übrigens: Bundesbürger geben im Schnitt rd. 60 € im Monat allein für Kleidung aus. (Welt Kompakt 19.08.2005) Mehr als doppelt so viel, wie Alg II-BezieherInnen zusteht.

04 Wohnung, Strom

Die Ausgaben für Strom werden weiterhin nur zu 85% anerkannt, da die restlichen 15% angeblich auf Heizungsstrom entfallen. Die anerkannten Stromanteile sind von 28,30 € (Regelsatz 2004) auf 21,75 € gesunken, also um nahezu 25%, obwohl die Strompreise seither stark gestiegen sind. Ausgaben für Renovierung und Instandhaltung der Wohnung sind seit 2005 im Regelsatz enthalten.

05 Möbel, Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte

Die Ausgaben für Möbel werden nur zu 80% anerkannt, weil z.B. Campinggeräte und Kunstgegenstände im Gesamtwert von 1,30 € mtl. selbstverständlich nicht in den Haushalt von Alg II-Beziehern gehören.

Welche Ausgaben für welche Möbel und Haushaltsgeräte anerkannt wurden, bleibt ein Geheimnis, so dass unklar ist, wieviel man ansparen muss. (→ Einmalige Beihilfen 1.3 ff.)

06 Gesundheitspflege

Die Ausgaben für Gesundheitspflege werden jetzt zu 71% statt zu 64% anerkannt, weil Eigenanteile für Zahnersatz in Höhe von 2,21 € auf einmal regelsatzrelevant sind. Rd. 5,23 € für medizinische Versorgung durch Ärzte werden weiterhin nicht anerkannt. Seit 2004 sind alle über die Kassenleistungen hinausgehenden früheren Leistungen der Sozialhilfe mitsamt der Härtefallregelung gestrichen, z.B. → Verhütungsmittel, Brillen und Brillengläser, Hörgeräte, nicht verschreibungspflichtige Medikamente (z.B. Schmerzmittel) usw.. Bis zu 2% des Regelsatzes, 2006 6,90 €, müssen für Zuzahlungen, Praxisgebühr und Eigenanteile ausgegeben werden. 2004 waren es „nur“ 5,94 €.

All diese Zahlungen können erst mit der EVS 2008 erfasst werden und ab 2010/2011 bei der Regelsatzbemessung berücksichtigt werden. Bis dahin führen sie zu einer realen Senkung des Regelsatzes. Aber keine Sorge: der Regelsatz deckt von Hause aus immer den Bedarf.

07 Verkehr

In dieser Abteilung werden nur noch 26% (15,43 €) der tatsächlichen Ausgaben der untersten Verbraucherguppen anerkannt. 2005 waren es mit 19,20 € noch 37%.

Die Ausgaben für öffentlichen Verkehr sanken von 18,11 auf 14,03 €. Sie werden anerkannt. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln hat also drastisch abgenommen. Auch deswegen, weil die Preise für öffentliche Verkehrsmittel von 2000 bis 2005 um 22,5% gestiegen sind. (FR 22.09.2006)

Andererseits sind die Ausgaben der unteren Verbraucherguppen für Kraftfahrzeuge (Kraftstoffe, Schmiermittel, Wartung, Reparaturen und Zubehör) von 18,49 € auf 25,86 € gestiegen. Dazu kommen sonstige Dienstleistungen in Höhe von 2,29 €. All das wird aber nicht anerkannt. Die Bundesregierung begründet das damit, dass in der **Sozialhilfe** das → Kraftfahrzeug in der Regel verwertbares Vermögen ist. „Aus diesen Gründen

sind auch keine entsprechende Kosten wie z.B. Ersatzteile und Zubehör für Privatfahrzeuge zu übernehmen.“ (Ausschussdrucksache 16(11)286, 13). Die Regelsatzbezieher sind aber überwiegend Alg II-Bezieher, bei denen das Kfz in der Regel als Vermögen geschützt ist. Also müssten die Ausgaben anerkannt werden. Mit 15,43 € ist es nicht einmal möglich, irgendwo ein „Sozialticket“ zu kaufen. (→ Sozialpass)

08 Nachrichtenübermittlung

Jetzt werden 75% der Gesamtausgaben von 40,33 € anerkannt, also 30,25 €. Vorher waren es mit 22,37 € nur 64% der Ausgaben von 34,93 €.

Die Ausgaben von 23,22 € für Telefon- und Telefax werden plötzlich zu 100% als notwendig angesehen, nachdem sie früher nur zu 60% anerkannt wurden. (17,85 € von 29,75 €) Das ist eine deutliche Erhöhung. Dennoch: wenn mit dem Call Plus Tarif der T-Com (Grundgebühr 15,95 €) nur Ortsgespräche an Wochenenden bzw. abends ab 19h mit 1,5 Cent/Minute geführt würden, kann man damit gerade mal 16 Minuten am Tag telefonieren. (Plus noch einmal 16 Minuten über den Sozialtarif) Bei Gesprächen tagsüber (3,9 Cent) bzw. außerhalb des Ortsnetzes (4,9 Cent) sind es erheblich weniger.

10,10 € für Mobilfunk sind überhaupt nicht relevant, obwohl schon mehr als die Hälfte des Telefonverkehrs über Mobilfunk läuft. Ein Teil der Haushalte nutzt ausschließlich das Mobiltelefon. Dadurch sinken die Ausgaben fürs Festnetz, die berücksichtigt werden. Im Regelsatz sind 3,11 € fürs Internet neu enthalten, wohl kaum für den eigenen Zugang.

09 Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Die Ausgaben unterer Verbrauchergruppen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur sind um 17% oder 14,50 € gesunken. Die als regelsatzrelevant eingestufteten Ausgaben können deshalb zu 100% anerkannt werden, ohne dass sich die Summe erhöht. (39,25 statt vorher 39,48 €) Ausgaben für Film- und Fotoausrüstungen (1,31 €), Bild-, Daten- und Tonträger (2,78 €) wie Videogeräte, DVD-Player, Disketten, Rundfunk- und Fernsehgebühren (8,53 €), Haustiere (3,99 €), Pau-

schalreisen (7,81 €), Glücksspiele (3,94 €) usw. werden nicht als relevant angesehen, auch nicht mehr Ausgaben für Gartenpflege (1,22 €) und langlebige Gebrauchsgüter für Kultur, Sport und Camping (0,98 €). Unter Letzteres fallen wohl die Segelflugzeuge, Sportboote und Wohnwagen, die auch schon beim Regelsatz 2005 nicht staatlich subventioniert werden sollten.

Ausgaben für Datenverarbeitungsgeräte und Software in Höhe von 2,57 € sind jetzt zu 100% relevant, statt wie vorher nur zu 40%. Die Großzügigkeit überschlägt sich.

010 Bildungswesen

Im Gesamtbetrag von 5,98 € sind Gebühren z.B. für Kurse usw. in Höhe von 2,48 € enthalten. Sie werden nicht anerkannt. Erwerbslose und Arme brauchen nichts mehr zu lernen.

Mehr zu den nicht regelsatzrelevanten Ausgaben →2.5

Kritik

2.41 Wer gehört zu den unteren Verbrauchergruppen?

Überwiegend RentnerInnen.

Die Altersstruktur und die Zusammensetzung des Einkommens der Alleinstehenden Personen, deren Verbrauchsverhalten Grundlage des Regelsatzes ist, wird bisher nicht veröffentlicht.

Dennoch sickerte aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch, dass 50% dieser Bezugsgruppe über 65 Jahre alt sind, 20% unter 25 und 30% zwischen 25 und 65. (Aussage von Frau Buck in der AG Soziale Gerechtigkeit der SPD-Bundestagsfraktion am 22.Juni 2006)

Der Eckregelsatz ist, salopp gesagt, ein Rentner-Regelsatz. Diesen Schluss kann man indirekt auch aus allen bisher zur EVS 2003, EVS 1998 und 1993 veröffentlichten Daten ziehen.

Bei den Haushalten von Alleinstehenden mit einem Haushaltsnettoeinkommen zwischen 500 und 900 € waren 41% der Haupteinkommensbezieher RentnerInnen. (Statistisches Bundesamt 2005, 30) Aus früheren Auswertungen der EVS geht hervor, dass

R

besonders Rentnerinnen über 70 Jahren stark vertreten waren. 1993 waren z.B. mehr als ein Drittel der Haupteinkommensbezieher der Ein-Personen-Haushalte der Einkommensklassen zwischen 1.000 und 1.600 DM RentnerInnen über 70. (Statistisches Bundesamt 1997, 175)

Wenn wir das feststellen, dann nicht, um RentnerInnen zu diskriminieren. Die Verbrauchsausgaben von RentnerInnen sind in wichtigen Ausgabenbereichen niedriger als

die von erwerbsfähigen Personen. Das wiederum führt dazu, dass die Regelsätze zu niedrig festgesetzt werden.

Angaben über das unterschiedliche Ausgabeverhalten von Personen über und unter 65 in der Sonderauswertung der untersten 20% werden bisher geheim gehalten. Auch in der Veröffentlichung der EVS 2003 finden wir dazu keine Anhaltspunkte mehr, nur noch in der Auswertung der EVS 1998.

Ausgaben von Haushalten mit einem mtl. Nettoeinkommen unter 920 € nach dem Alter des Haupteinkommensbezieher			
(1998, Früheres Bundesgebiet, aufgerundet)			
Ausgaben für	unter 65 Jahre	über 65 Jahre	Differenz
Ernährung	141 €	131 €	+ 7,6%
Kleidung/Schuhe	38 €	35 €	+ 8,6%
Möbel, Hausrat	30 €	33 €	- 9,0%
Gesundheit	17 €	23 €	- 26,0%
Verkehr	67 €	29 €	+231,0%
Nachrichtenüberm.	37 €	26 €	+ 42,3%
Freizeit	94 €	75 €	+ 25,3%
Bildungswesen	8 €	0 €	
Gaststätten	37 €	23 €	+ 61,0%
Andere Waren	29 €	31 €	- 6,5%
	498 €	406 €	+ 22,7%
(Statistisches Bundesamt 2001, 102, eigene Berechnung)			

R

Personen über 65 Jahre gaben also 1998 für die im Regelsatz enthaltenen Ausgabepositionen (ohne Haushaltsenergie) 92 € oder nahezu 20% weniger aus. Vor allem bei Mobilität, Kommunikation, Freizeit und Ernährung/Gaststättenbesuche. Umgekehrt: Personen unter 65 Jahren geben rd. 23% mehr aus.

Der Eckregelsatz muss, wenn er schon vom Ausgabeverhalten abhängt, in erster Linie auf dem Ausgabeverhalten von erwerbsfähigen Personen zwischen 18 und 65 Jahren beruhen, da seine Bezieher eben überwiegend erwerbsfähig sind. Man dürfte Erwerbslose nicht so stellen, als ob sie RentnerInnen wären. Das macht man nur dann, wenn man sie billig abschreiben will.

Das Problem besteht, seitdem der Regelsatz auf der Basis der Einkommen und Ausgaben der unteren Verbrauchergruppen der EVS festgesetzt wird und nicht mehr auf der Basis eines in einem Warenkorb anerkannten Grundbedarfs. Die Fachhochschulprofessoren Hanesch, Stahlmann und Weth schlossen deshalb schon aus der Zusammensetzung der unteren Verbrauchergruppen der EVS 1983 auf „*die grundsätzliche Ungeeignetheit des vorgeschlagenen Statistikmodells für die Regelsatzbemessung.*“ (info also 1/88, 5) Das gilt auch heute noch, ist aber dank wachsender Kritiklosigkeit fast vollständig in Vergessenheit geraten.

2.42 Zirkelschluss vermeiden?

Vor der Auswertung der Ausgaben der unteren 20% der Verbrauchergruppen werden Sozialhilfehaushalte herausgenommen, „*um Zirkelschlüsse zu vermeiden*“. (Bundesregierung in der Begründung zur Regelsatzverordnung - info also 4/2004, 188)

Frage ist nur, wann sie herausgenommen werden. Wenn sie von Anfang herausgenommen werden, erhöhen sich die Einkommen der unteren Verbrauchergruppen und damit auch die als regelsatzrelevant anerkannten Ausgaben. Das wäre die korrekte Methode. Sie würde zu einer Erhöhung des RS von 345 auf 350 € führen, wie Irene Becker errechnet hat. (Becker 2006, Tab. 1 im Anhang)

Die Bundesregierung rechnet aber die Sozialhilfebezieher erst heraus, **nachdem** die Verbrauchergruppen **unter Einschluss** der Sozialhilfebezieher festgelegt wurden. Warum wohl?

Ferner weiß man, dass auf jeden Sozialhilfebezieher wenigstens eine Person kommt, die trotz Anspruchs keinen Antrag stellt. Diese Personen bleiben in der EVS unerkannt. Das senkt die regelsatzrelevanten Ausgaben erfreulicherweise weiter.

Der Zirkelschluss, nämlich anhand der Ausgaben von Sozialhilfeempfängern zu errechnen, wieviel Sozialhilfeempfängern zusteht, wurde im Übrigen weder mit der EVS 1998 noch mit der von 2003 vermieden. Er war - allerdings in geschickterer Form - sogar die Voraussetzung der Regelsatzfestsetzung. (siehe → 2.5)

2.43 Durchschnittsausgaben statt

Bedarf

Für öffentlichen Nahverkehr stellt der Regelsatz z.B. 14,03 € zur Verfügung. Das entspricht den Durchschnittsausgaben von 2.791 Haushalten. Die 1.322 Haushalte jedoch, die tatsächliche Ausgaben für den ÖPNV hatten, gaben sparsame 31,75 € pro Haushalt aus. Bezieht man diese Ausgaben auf alle 2.791 Haushalte, hat jeder Haushalt im Schnitt nur noch 14,03 €. Nach dieser Methode wird bei allen Ausgaben vorgegangen. Egal ob die Hartz-Parteien das als bedarfsdeckend darstellen oder nicht: wer ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel nutzen muss, **kann** mit

14,03 € seine mehr als doppelt so hohen realen Ausgaben nicht decken. Der reale Regelsatz ist faktisch niedriger um über 17 € niedriger, der Differenz zwischen 31,75 und 14,03.

Die Senkung von Bedarfen, die für jeden anerkannt werden müssten, auf Durchschnittsausgaben, führt zu enormen Kürzungen.

* Ein Viertel der Haushalte hat überhaupt keine Ausgaben für **Verkehrsmittel**. Das senkt die Ausgaben von rd. 80 € Verkehrsausgaben pro Haushalt, der Verkehrsausgaben hat, auf rd. 59 € für den Durchschnittshaushalt.

* 24% saßen nie im Cafe oder einer Kneipe oder kauften einen Imbiss. Das macht 7,89 € weniger.

* 11% tranken keine alkoholfreien Getränke. Das macht 1,44 € weniger aus.

* 12% der Haushalte kauften 2003 weder Kleidung noch Schuhe. Das reduziert die Durchschnittsausgaben um 4,74 €.

* 16,5% hatten keine Ausgaben für Möbel und Hausrat. Macht 5,33 € weniger.

* 40% hatten keine Ausgaben für Ge- und Verbrauchsgüter bei der Haushaltsführung. Macht 6,40 € weniger.

* 37% hatten keine Ausgaben für Gesundheitspflege. Macht 10,59 € weniger.

* 16,5% nahmen keine Freizeit- und Kulturdienstleistungen in Anspruch. Macht 4,50 € weniger.

* Selbst für Körperpflege gaben 3,7% keinen einzigen Cent aus und 40% gehen nie zum Friseur. Macht zusammen über 5 € aus.

Usw. usf.

Unserer Meinung nach müssten als Grundbedürfnisse anerkannte Ausgaben für jeden anerkannt werden. Wer dann ein notwendiges Bedürfnis nicht befriedigt, kann das Geld für andere Zwecke ausgeben. Mit dem heutigen Verfahren können Grundbedarfe, aber auch als „regelsatzrelevant“ anerkannte Bedarfe, gar nicht gedeckt werden.

2.44 Bedarf, gedeckt durch Zuwendungen und Auflösung von Spar“vermögen“

Je weniger Einkommen Menschen haben, desto weniger können sie ausgeben. Dann



sinkt nach der Logik des SGB II/XII auch ihr „Bedarf“. Je mehr Armut, desto geringer wird der „Bedarf“. Er bleibt aber nach Meinung von SPD/CDU usw. natürlich trotzdem immer gedeckt.

Die Haushalte der EVS 2003 mit einem Nettoeinkommen unter 900 € mtl. hatten im Schnitt ein Haushaltsnettoeinkommen von 651 €. Sie gaben aber wunderbarerweise 807 € für ihre privaten Konsumausgaben aus (Abteilungen 01 bis 012), ein Betrag ähnlich dem der Ein-Personen-Haushalte der unteren 20% der Verbrauchergruppen. Die Differenz von 156 € deckten sie mit Unterstützungen in Höhe von 73 € durch andere private Haushalte, wahrscheinlich der Familie, und mit der Auflösung von Ersparnissen.

Auch ein nicht unwesentlicher Teil der als regelsatzrelevant anerkannten Ausgaben dürfte nur möglich gewesen sein, weil Unterstützungen von Angehörigen flossen bzw. Ersparnisse aufgelöst wurden. Sinken die familiären Zuwendungen oder werden die „Geldvermögen“ aufgebraucht, sinken auch die Ausgaben. Die Senkung der Regelsätze ist mit der Orientierung an der EVS deshalb vorprogrammiert.

Die unteren 20% der Ein-Personenhaushalte der EVS haben wahrscheinlich im Schnitt gar kein Vermögen, sondern Schulden. Welche Einkommen und welches Vermögen haben sie? Auch das muss veröffentlicht werden, nicht nur die Ausgaben.

2.45 Nicht „regelsatzrelevante“ Ausgaben

Grundprinzip der Regelsatzfestsetzung ist angeblich, dass Alg II/SozialhilfebezieherInnen ähnlich leben sollen wie die Nicht-Sozialhilfeempfänger der unteren 20% der Verbrauchergruppen.

Tatsächlich aber werden sie erheblich schlechter gestellt. Denn rd. 150 € der 500 € für Konsumausgaben ohne Miete und Heizung werden einfach nicht als regelsatzrelevant eingestuft, immerhin fast 30% der Verbrauchsausgaben unterer Verbrauchergruppen. Was heißt hier „ähnlich wie diese leben“?

* Die Ausgaben für **Tabak** werden nur zur Hälfte anerkannt. Grund: Das „entspricht dem Willen des Ordnungsgebers, auch

Sozialhilfeempfänger zu Zuzahlungen nach dem SGB V heranzuziehen.“ (BMAS, Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Berlin 17. Mai 2006, 6) Da Sozialhilfeempfänger trotz der Kürzung beim Tabak Zuzahlungen leisten, fällt dieses blöde Argument flach. Nur 29% der unteren Gruppe rauchen. Sie geben im Schnitt 40 € im Monat dafür aus. Raucher wären geldpädagogisch genug gestraft, selbst wenn die Durchschnittsausgaben von 11,54 € als regelsatzrelevant anerkannt würden. Man kann sich im übrigen aufgrund enorm steigender Tabakwarenpreise auch immer weniger Zigaretten leisten.

* Von den **Stromausgaben** in Höhe von 27,46 werden die Ausgaben von Eigentümerhaushalten nicht anerkannt, nur die von Mietern und die auch nur zu 85% statt 100% wie noch im Regelsatz auf der Basis der EVS 1983. Dadurch gehen 5,71 € verloren. Die Strompreise sind von 1998 bis 2005 um über 25% gestiegen, der Regelsatzbedarf aber nur um die Erhöhung des Rentenwerts von 7,23%. Das muss zu sinkendem Verbrauch führen.

* Mehr als ein Drittel der unteren 20% nutzt **PKW's**, meistens ohne zusätzlich noch Geld für den ÖPNV auszugeben. Erwerbslose sollen zwar zwecks Mobilität für die Eingliederung in Arbeit ein angemessenes Kfz behalten können. Wie man aber mit einem Auto ohne einen Tropfen Benzin im Tank mobil sein kann, bleibt der Eigenverantwortung überlassen. Die wird aber gottseidank mit Hartz IV erheblich gestärkt. Das Benzin, dass der Motor „frisst“, bringt man dadurch auf, dass man selber eigenverantwortlich weniger isst.

* Ausgaben für **Gaststätten, Cafes, Imbissbuden** usw. in Höhe von 24,97 € werden nur mit einem Drittel (dem Nahrungsmittelanteil), d.h. mit 8,17 € anerkannt und damit faktisch dem „Verzehr im Haus“ zugeschlagen. Der Regierung gilt es als Luxus, wenn Alg II-Bezieher in der Öffentlichkeit im Cafe sitzen oder ein Bier statt zu Hause im Biergarten trinken. Tun sie es trotzdem, unwirtschaftlich wie sie nun mal sind, senkt das die Ernährungsausgaben um 16,80 €.

- * **Zahlungen an Ärzte** in Höhe von 5,23 € werden nicht anerkannt.
- * **Mobilfunkausgaben** in Höhe von 10,10 € werden nicht anerkannt.
- * Die Durchschnittsausgaben für das **Bildungswesen** in Höhe von 5,98 € werden nicht anerkannt. Lebenslanges Lernen? Natürlich. Aber nicht für Erwerbslose und Arme. Und wenn, dann soll es kein Geld kosten.
- * Ausgaben für **Freizeit, Unterhaltung und Kultur** in Höhe von 32,23 € werden nicht anerkannt.
Datenträger z.B. sind nicht regelsatz-relevant, wohl aber Computer. Tonwiedergabegeräte sind anerkannt, aber keine Tonträger; Videogeräte schon, aber kein Bildträger. Blumen und Topfpflanzen sind erlaubt, aber keine Ausgaben für einen Garten. Kosten für Fotoapparate sind nicht relevant. Weniger als ein Fünftel der unteren Verbraucher hat **Haustiere** (nicht zuletzt um der Einsamkeit vorzubeugen und ein bisschen Lebensfreude zu tanken). Kosten: 3,99 €. Sie sind nicht relevant. 8% haben **Pauschalreisen** unternommen, sogar ins Ausland. Kosten: 7,81 € mtl.. Nicht relevant, da sich der Bewegungsraum eines Erwerbslosen auf seinen Wohnort bzw. den orts- und zeitnahen Umkreis seines Wohnhauses zu beschränken hat.
- * Mehr als ein Viertel hat versucht, sein Glück im **Lotto** zu machen, wenn schon die Behörden kaum was dazu beitragen. Das wird nicht anerkannt. Durchschnittskosten: 3,99 €. Na und?
- * In der Abt. 12 werden Ausgaben für **Uhren** (inkl. Reparatur), **Schmuck** und sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände im Wert von 2,25 € nicht anerkannt. Wozu brauchen Erwerbslose eine Uhr, wenn es doch Zeitsagen in Rundfunk und Fernsehen gibt. Schmuck? Für wen? Für den oder die persönliche Ansprechpartner/in vielleicht? Hier ist die Kontaktaufnahme sowieso schwierig.
Von den Ausgaben für **Finanzdienstleistungen** in Höhe von 4,08 € werden nur 25%, also 1,02 € anerkannt. Ohne **Konto** läuft heutzutage wenig. Die Arbeitsagenturen setzen den Besitz eines Kontos

voraus. Die Kontogebühren für Einkommensbezieher unter 1.250 € betragen z.B. bei der Postbank 5,90 €. Der „Sozialstaat“ verlangt ein Konto, ist aber nicht bereit, seine Kosten in das Existenzminimum, den Regelsatz aufzunehmen. So setzt sich das Interesse an Regelsatzsenkung auf sozialverträgliche Art, d.h. auf unsichtbare Art durch.

In Berlin hat jeder zehnte Alg II-Empfänger kein Konto. Barüberweisungen für Miete, Strom, Telefon, GEZ usw. schlagen mit je 1,50 bis 6 € zu Buche. Wer dank des Einflusses der Banken kein Konto hat, hat einen gekürzten Regelsatz. (→Konto)

2.46 Eigenverantwortung nicht anerkannt

Die Bundesregierung preist den neuen Regelsatz, weil er wegen der Einbeziehung der einmaligen Beihilfen die Möglichkeiten erhöht, eigenverantwortlich zu entscheiden, wofür man Geld ausgibt. Da ist was dran. Grundsätzlich aber wird **nicht** anerkannt, dass die Armutsbevölkerung eigenverantwortlich entscheidet, wofür sie Geld ausgibt. Ausgaben müssen nämlich für die Regierung „relevant“ sein, um anerkannt zu werden..

Nehmen wir an, das Ausgabeverhalten von 1.000 Alg II/Sozialhilfehaushalten würde untersucht.

Man würde feststellen, dass auch sie eine Menge nicht regelsatzrelevanter Ausgaben haben, weil sie z.B. ihr Ausgabeverhalten aufgrund technischer Fortschritte und neuer Möglichkeiten verändern. Es sind nicht die Segelflugzeuge, Pelzmäntel, Sportboote, Campingmöbel usw., die man den „reichen Armen“ streitig macht. Es sind die minimalen Ausgaben, z.B. für den Betrieb eines Kfz, für kleine Reisen, fürs Telefonieren mit Handys, für Strom, für Gesundheitsversorgung, für DVD's, für Haustiere, für einen Cappuccino im Cafe usw.. Haushalte der Armutsbevölkerung geben, um irgendwie am normalen Leben teilzunehmen, nach den vorliegenden Erhebungen real nur etwa die Hälfte der im Regelsatz vorgesehenen Ernährungsausgaben für Ernährung aus. (Roth, Sozialhilfemissbrauch, Frankfurt 2004, 22) Würde man alle nicht als relevant bewerteten Ausgaben von Alg II-Beziehern aus dem



Regelsatz herausstreichen, könnte man den Regelsatz erheblich senken.

Aber der Druck in diese Richtung wirkt ohnehin. Wenn angeblich nicht regelsatzrelevante Ausgaben in steigendem Umfang anfallen und das Einkommen der unteren Verbrauchergruppen sinkt, sinken auch die als regelsatzrelevant anerkannten Ausgaben. In der EVS 2003 kann man das an den sinkenden Ausgaben für Ernährung sehen, die der wichtigste Steinbruch für die Bezahlung „irrelevanter“ Ausgaben sind. Die Eigenverantwortung bei den Ausgaben wird den Unteren zum Verhängnis.

2.47 Was wäre tatsächlich nicht „regelsatzrelevant“?

Bleibt man in der Logik der EVS könnte man aus den privaten Konsumausgaben der unteren 20% allenfalls herausrechnen.

* 297,72 €	für Kosten der Unterkunft und Heizung
* 11,48 €	für den Kauf von Autos und Krafträdern
* 0,80 €	für Leasing von Autos und Krafträdern
* 2,88 €	für Garagen- und Stellplatz mieten
* 8,53 €	für Rundfunk- und Fernsehgebühren (da Befreiung)
<hr/>	
321,41 €	

Von den tatsächlichen Konsumausgaben von 794,46 € müssten also 473,05 €, abgerundet 473 € als regelsatzrelevant eingestuft werden, wenn man die Eigenverantwortung wirklich ernst nehmen würde.

R

2.5 345 € als politische Vorgabe

Was als relevant oder nicht eingestuft wird, hängt mehr von politischen Vorgaben als von „wissenschaftlichen“ Analysen von Armuts-Experten ab.

Vorgabe vor der Neufestsetzung des **Regelsatzes für 2005** war: keine Erhöhung des Regelsatzes über das bisherige Niveau hinaus.

So kam es zu dem statistischen Wunder, dass die für 1998 als regelsatzrelevant anerkannten Ausgaben von 630 DM exakt mit den

damaligen tatsächlichen Ausgaben für den Regelsatz plus dem Durchschnittsbedarf an einmaligen Beihilfen im selben Jahr übereinstimmten (539 DM plus 90 DM). (vgl. Roth/Thomé., Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, Frankfurt 2005, 177-8)

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden u.a. die Prozentsätze, zu denen Ausgaben als relevant anerkannt werden, teilweise gesenkt. Die Festschreibung des Sozialhilfeniveaus von 1998 bedeutete aber eine reale Senkung, da das Niveau von 1998 schon Produkt von zahlreichen Deckelungen in den Jahren zuvor war. Es bedeutete eine reale Senkung auch insofern, als eine notwendig gewordene Erhöhung verhindert wurde. Die Kürzungen hatten den Zweck, Mehrausgaben zu verhindern, die seit 1983 durch höhere oder erstmals anerkannte Verbrauchsausgaben in anderen Bereichen entstanden wären, vor allem durch Ausgaben für Freizeit, Verkehr und Gesundheit.

Die 345 € waren ein Kompromiss zwischen dem enormen Druck des Kapitals auf die Senkung des Regelsatzes und der Furcht vor den Wählern, wenn man das durchziehen würde. Schließlich stürzte die SPD/Grünen-Regierung über Hartz IV, auch ohne Regelsatzsenkung.

Die 345 € des **Regelsatzes ab 2006** entsprachen ähnlichen Überlegungen. Sowohl die von den Vertretern des Kapitals verlangte Senkung als auch die von Erwerbslosen, VertreterInnen der LohnarbeiterInnen und einem Teil der Wohlfahrtsverbände verlangten Erhöhungen sollten ausgeschlossen werden.

Wohl aber sollte zur politischen Beruhigung Ostdeutschlands der dortige Regelsatz von 331 auf 345 € angehoben werden. Im Osten war und ist die Anti-Hartz IV-Bewegung besonders stark.

Zu diesem Zweck musste die Auswertung der EVS 2003 von Westdeutschland auf Gesamtdeutschland umgestellt werden, um dem gemeinsamen Regelsatz eine „wissenschaftliche“ Grundlage zu verschaffen. Die Konsumausgaben der unteren 20% der EVS-Verbrauchergruppen waren 2003 in Ostdeutschland 726,01 €, in Westdeutschland 804,07 € und in Gesamtdeutschland 779,29 €.

Hätte man bei der Festsetzung der regelsatzrelevanten Ausgaben die alten Kriterien der Auswertung der EVS 1998 beibehalten, hätte es zu einer Senkung der Regelsatzes kommen müssen.

Deshalb wurden die Ausgaben für Bekleidung und Schuhe plötzlich zu 100 statt zu 89% anerkannt, die für Möbel und Hausrat zu 91 statt zu 87%, die für Gesundheitspflege zu 71 statt zu 64%, die für Telefon zu 100% statt zu 60%, für Freizeit zu 55% statt zu 42%. Nur bei den Ausgaben für Verkehr sank der Prozentsatz von 37 auf 26%, weil sich die Ausgaben stark vom Öffentlichen Verkehr auf den PKW-Verkehr verlagert hatten und eine Anerkennung der PKW-Kosten zu einer Erhöhung des Regelsatzes geführt hätte.

Diese Veränderungen wurden damit verkauft, dass man der Kritik damit Rechnung tragen wollte. In Wirklichkeit war der Zweck nur, eine Senkung des Regelsatzes aus politischen Gründen zu vermeiden. Bei Behaltung der alten Kriterien hätte der gesamtdeutsche Regelsatz auf 331 € festgesetzt, der westdeutsche Regelsatz also gekürzt werden müssen. So ergab sich ein neues statistisches Wunder, das auch noch als Verbesserung verkauft werden konnte. 345 € blieben 345 €. Der Regelsatz in Ostdeutschland hat sich erhöht, obwohl die Verbrauchsausgaben mehr als zehn Prozent niedriger sind. Der gesamtdeutsche Regelsatz war dennoch längst überfällig, weil es bei einheitlichem Regelsatz auch in Westdeutschland enorme Unterschiede der Verbrauchsausgaben zwischen einzelnen Bundesländern, zwischen Großstädten und ländlichen Gebieten usw. gibt. Insgesamt wurde die Verbesserung für den Osten aber damit erkaufte, dass der Regelsatz im Westen nicht erhöht wurde. Er hätte auf 354 € erhöht werden müssen, wenn die Verbrauchsausgaben des Früheren Bundesgebiets unter Anwendung der neuen „Relevanz“-kriterien als Grundlage beibehalten worden wären. Des einen Freud ist des anderen Leid. Die vermiedene Erhöhung im Westen gleicht die Mehrausgaben im Osten mit Sicherheit aus.

Aber egal:

Ob ein Bedürfnis nicht oder nur teilweise gedeckt wird, ob und um wie viel die Preise

für regelsatzrelevante Güter steigen, der Bedarf ist immer gedeckt. Einfach deshalb, weil Geld für eine Bedarfsposition ausgegeben wurde, die im Regelsatz enthalten ist. Die Bundesregierung hat nämlich per Gesetz vorgeschrieben, dass die Leistungen des Regelsatzes, egal wie hoch sie sind, immer den Bedarf decken. (§ 3 Abs. 3 SGB II neu) Das wäre dann beruhigenderweise auch bei einer erhebliche Senkung des Regelsatzes der Fall.

2.51 „Menschenwürdiger“ Tagesbedarf eines Alg II/GSi/Sozialhilfeempfängers

Im Regelsatz 2006 sind in Monaten mit 30 Tagen pro Tag enthalten für

Nahrungsmittel/alkoholfreie Getränke	3,79 €
alkoholische Getränke (auch für Gäste)	0,25 €
Zigaretten	0,21 €
Gaststätten-, Cafésbesuche	0,27 €
Öffentlicher Nahverkehr	0,47 €
KfZ-Betriebskosten	0,00 €
Telefongespräche plus Fax	ca. 0,25 €
Zeitung/Zeitschriften	0,25 €
Gesundheit	0,42 €
Sport/Freizeitveranstaltungen-	0,21 €
Bildung	0,00 €

2.52 „Verpflegungsanteil“

An der Ernährung wird besonders deutlich, auf welchem Niveau der „Bedarf“ gedeckt wird.

Die BA geht von einem Anteil von 35% des Regelsatzes für Nahrung und alkoholfreie Getränke aus bzw. von 120,75 €.

Frühstück wird mit 21,87%, Mittag- und Abendessen mit je 39,07% dieser Summe veranschlagt. (BA 9.14)

Im Regelsatz sind ab 1.7.2006 aber nur noch 113,57 € für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke enthalten. Es können Ihnen also nicht 120,75 € abgezogen werden, wenn sie vollverpflegt werden.



Anzurechnender Wert der Verpflegung		
	2005	2006
Monatsbedarf	120,75 €	113,57 €
Tagesbedarf	4,02 €	3,79 €
Frühstück	0,88 €	0,83 €
Mittagessen	1,57 €	1,48 €
Abendessen	1,57 €	1,48 €
Kaffe und Kuchen werden offensichtlich nicht angerechnet.		

Obwohl der Verpflegungsanteil sich verringert hat, wird er immer noch in alter Höhe abgezogen. Den Verpflegungsanteil überhaupt abzuziehen, ist sowieso rechtswidrig. (→ 5.14)

2.53 Ernährungsausgaben sinken

W. Becker u.a. haben für 1993 festgestellt, dass man zusätzlich 50% des damaligen Ernährungsanteils mehr bräuchte, um sich vollwertig ernähren zu können. (W. Becker, M.L. Güse, N.Schmacke, Vollwerternährung und Sozialhilfe, GesundhWes 57, 201-206)

1993 betrug der Ernährungsanteil im Regelsatz 256 DM oder 131 €. Seither sind die Preise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke bis 2006 um 10,2% gestiegen, der

Ernährungsanteil aber ist gefallen. Um so dringender wäre heute eine 50%-ige Erhöhung des Regelsatzanteils für Ernährung, also um rd. 57 €.

Eine Studie der Universität Gießen aus dem Jahre 2000 ergab, dass man sich von den Regelsätzen nur 20 Tage im Monat gesund ernähren kann. (<http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2002/825/pdf/d020125.pdf>) Auch daraus würde eine Erhöhung des Nahrungsmittelanteils um 50% folgen. Andere Ernährungswissenschaftler haben Anfang der 90er Jahre festgestellt, dass der Regelsatzanteil für Ernährung um damals 60 bis 80 DM mtl. (31-41 €) unter den Preisen für Normalkost-Tagespläne lag. (info also 1996, 221) Das liefe auf eine Unterdeckung von 25%-30% hinaus.

2.6 Regelsatzsenkung vor allem bei Kindern (→ Sozialgeld)

2002 bezogen 470.000 Kinder unter sieben Jahren und 545.000 Kinder zwischen sieben und siebzehn Jahren Sozialhilfe.

Leistungsniveau								
	ab 2005			2004				
Kinder	RS*	+	EB**	Gesamt	RS	+	EB***	Gesamt
unter 7 Jahren	178	+	29	207	149	+	30	179
u. 7 J., alleinerz.	178	+	29	207	163	+	33	193
7-14 Jahre	178	+	29	207	193	+	39	232
15-17 Jahre	238	+	38	276	266	+	53	319

(*RS = Regelsatz, **EB = Einmalige Beihilfen

*** Die Bundesregierung ging im Vierten Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2003 davon aus, dass Kindern 20% vom Regelsatz für einmalige Beihilfen zuerkannt werden müssen. (BT-DR. 14/7765) Das übernehmen wir.)



Der **Regelsatz für Kinder unter sieben Jahren** ist von 50 bzw. 55% auf 60% des Eckregelsatzes angehoben worden. Das war in Ordnung. Im Gegenzug aber wurden die bisher nicht angerechneten 10,25 € vom Kindergeld gestrichen.

Die Regelsätze von Kinder zwischen 7 und 14 Jahren sind von 65 auf 60% des Eckregelsatzes und die der Kinder zwischen 15 und 18 Jahren von 90 auf 80% gesenkt worden.

Zwar steht immer noch im SGB XII:“ *Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.*“

(§ 27 Abs. 2 SGB XII) Das wurde bei Kindern über 15 früher dadurch anerkannt, dass ihr Regelsatz 90% des Eckregelsatzes und nicht 80% wie bei erwachsenen Haushaltsangehörigen betrug.

Dieser besondere Bedarf wurde jetzt im Namen der Gerechtigkeit gestrichen. *„Mit der neuen Regelsatzverordnung werden die Leistungen für Familien gerechter verteilt.“* (Pressestelle des BMGS 16.05.2004) Wieso? *„Die neuen Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes orientieren sich an einer wissenschaftlichen Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (Margot Münnich, Thomas Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland, Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Wirtschaft und Statistik 12/2003, 1080 ff.), wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa um ein Drittel höhere Kosten als jüngere Kinder verursachen. Mit der Neuregelung wird ... der nach dem bisherigen Regelsatzsystem zu große Unterschied in den Leistungen für kleine und große Kinder ... beseitigt.“* (VO zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Drucksache 206/04 vom 12.03.2004, 11; Nebenbei: der Aufsatz stammt nicht von 2003, sondern von 2002.)

Die genannte Untersuchung kennt jedoch gar keine Altersgruppe über 14 Jahren, sondern nur Altersgruppen von 0-6, 6 bis 12 und von 12 bis 18 Jahren.

Die Berechnungen ergaben, dass Kinder zwischen 12 und 18 Jahren, die im früheren Bundesgebiet leben, 50% mehr Kosten verursachen als Kinder unter 6 Jahren. Die Ausgaben für Kinder der Altersgruppe zwischen 6 und 12 lagen um knapp 20% über denen der Altersgruppe unter 6 Jahren. (Münnich, Krebs 2002, 1090)

Die Bundesregierung hat unter völliger Missachtung der angeführten Untersuchung

- * den Regelsatz von über 14-jährigen nur um ein Drittel höher angesetzt als den von unter 6-jährigen, nicht um 50%.
- * den Regelsatz der 12-14-jährigen Schulkinder auf die Höhe des Regelsatzes von Säuglingen gesenkt, statt 50% mehr zuzugestehen.
- * den Regelsatz von Schulkindern zwischen 6 und 12 Jahren ebenfalls auf das Säuglingsniveau reduziert, statt wie früher mehr zuzugestehen.

Vor Einführung von Hartz IV bekamen Kinder zwischen 7 und 14 Jahren 20% mehr als

unter 7-jährige (bei Alleinerziehenden) oder etwa 30% mehr (bei Kindern in Paar-Haushalten). Der Regelsatz von 15-18-jährigen war 80% bzw. zwei Drittel höher als die Regelsätze von Kindern unter sieben Jahren. Mit der Anhebung der Regelsätze von Kindern unter sieben Jahre auf 60% wäre der geforderte Abstand von 50% gewahrt gewesen. Die Bundesregierung hat also die nominale Erhöhung der Regelsätze für Kinder unter sieben Jahren dadurch kompensiert, dass sie die Regelsätze für Kinder über sieben Jahren unter Vorspiegelung falscher Tatsachen massiv abgesenkt hat. Vermutlich kam so noch ein Gewinn an Einsparungen heraus. Heute wird nicht mehr anerkannt, dass Schulkinder von 6 bis 14 Jahren einen höheren Bedarf haben als Säuglinge. Ist das die Reaktion auf die PISA-Studie?

Mehr noch. In den von Münnich und Krebs ermittelten Lebenshaltungskosten für Kinder waren die Ausgaben für Bildung, d.h. für die Schule überhaupt nicht enthalten. (ebda., 1080). Die Unterschiede der Ausgaben für Kinder unter 6 und Kinder über 6 Jahre sind also noch größer.

Nach einer Umfrage des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter an hessischen Schulen gibt es trotz Lehrmittelfreiheit an allen Schulen Beiträge zu Lehr- und Lernmitteln verlangt. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Schulkind und Jahr belaufen sich (Verpflegung und mehrtägige Klassenfahrten abgerechnet) auf etwa 438 €, umgerechnet auf einen Monat auf 36,50 €. (Informationen Dezember 2005, VAMV LV Hessen, 3-9)

Rechnen wir die Regelsätze unter Einbeziehung der Ergebnisse der Untersuchung des Statistischen Bundesamtes um, müsste der Regelsatz für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren bei 248 € (20% mehr) plus Schulkosten liegen, also bei rd. 284 € statt 207 €.

Bei Kindern zwischen 12 und 18 Jahren müsste er bei 310 € statt 207 bzw. 276 € liegen, zuzüglich der Schulkosten für Schulkinder, also bei rd. 345 €.

Kinderregelsätze sind Prozentsätze des Eckregelsatzes. Umgekehrt beeinflussen sie aber auch die Höhe des Eckregelsatzes. Wenn der Regelsatz von Schulkindern über 12 Jahren schon 345 € sein muss, kann der Eckregelsatz nicht genauso hoch sein. Nach



dem jetzigen Abstand von 25% (gegenüber 15 bis 18-jährigen) müsste er bei mindestens 431 € liegen.

Die neue Bundesministerin für Familie, Ursula von der Leyen erklärte bei der ersten Lesung des 12. Kinder- und Jugendberichts im Bundestag: *„Für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft gibt es keine wichtigere Aufgabe als die zugewandte, verlässliche und kompetente Unterstützung aller Kinder, die in diese Gesellschaft hineinwachsen.“* (www.bmsfj.de/root,did=72370.html)

Schön hat sie das wieder gesagt.

In Wirklichkeit geht es bei der Senkung der Regelsätze für Schulkinder nur darum, auf verlässliche und kompetente Art das Lohnniveau der Eltern zu senken. (→ Kritik)

2.7 Regelsatzsenkung bei unter 25-jährigen im Haushalt ihrer Eltern

Das soll 560 Mio. € einsparen helfen. Näheres unter dem Stichwort → Jugendliche 1.1.

3.1 Festsetzung der Regelsätze

Die Höhe der Regelsätze wird jährlich durch die Landesregierungen festgesetzt. (§ 28 Abs. 2 SGB) Die Landesregierungen können eigene regionale Auswertungen der EVS vornehmen und Mindestregelsätze festlegen. Das hat bisher nur Bayern mit seinen 341 € getan. Auf der Grundlage der Mindestregelsätze können die Länder kommunale Träger der Sozialhilfe ermächtigen, regionale Regelsätze festzusetzen. (§ 28 Abs. 2 Satz 2 SGB XII) In Bayern erkennen verschiedene Städte wie München und Nürnberg den Regelsatz von 345 € an.

3.2 Fortschreibung der Regelsätze mit dem Rentenwert

Der Eckregelsatz verändert sich zum 1. Juli jeden Jahres, *„um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.“* (§ 4 RSVO)

Der Rentenwert ist die Monatsrente, die ein Versicherter mit einem durchschnittlichen Bruttojahresentgelt nach einem Jahr Beitragszahlung erhält. Er beläuft sich seit 2003 auf 26,13 € (22,97 € Ost). Wenn der Durchschnittsverdienst der Versicherten sinkt, wie

z.B. 2005, müsste auch der Rentenwert sinken. Zur Zeit gibt es aber noch eine Bestandsgarantie.

Da die Riester-Rente vom Durchschnittsverdienst abgezogen wird, verringert sich der Rentenwert. Die Riester-Rente senkt den Regelsatz. In der Rentenformel werden ferner Veränderungen des Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und RentnerInnen berücksichtigt (Nachhaltigkeitsfaktor). Dieser Faktor und der „Riesterfaktor“ zusammen führen zu einer Verringerung des Rentenwerts um 1,2 Prozentpunkte. Damit wird bei einer Steigerung des Durchschnittsverdienstes eine Erhöhung des Regelsatzes um diesen Prozentsatz verhindert. Mit der Festlegung eines notwendigen Existenzminimums hat das alles nichts zu tun.

Die Regelsätze müssen deshalb mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten fortgeschrieben werden, nicht mit dem Rentenwert. Bis 1993 geschah das auch mit dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte. Ab 1994 wurde das außer Kraft gesetzt. Von 1994 bis 2003 stieg dieser Preisindex um 13,2%, der Regelsatz wurde aber nur um 10,9% erhöht, also real gesenkt. Von 2004 bis 2006 beträgt die allgemeine Preissteigerungsrate über 5%. Preissteigerungen führen dazu, dass sich Alg II/ Sozialhilfebezieher relativ immer weniger leisten können.

Die Koppelung des Regelsatzes an den Rentenwert bezweckt eine reale Senkung des Regelsatzes. Das ist ein Schritt zu dem Ziel des Kapitals, eine drastische offene Senkung des Regelsatzes durchzusetzen.

3.3 Regelsatzkürzungen durch Erhöhung indirekter Steuern

Schon 1997 gingen 10% der Regelsätze für indirekte Steuern drauf. (DIW Wochenberichte 14/ 1998) Heute wären das 34,50 €, die sich der Staat von dem, was er gibt, wieder nimmt. Die MwSt ist 1998 auf 16% erhöht worden und wird 2007 auf 19% erhöht. Ökosteuern, Tabak- und Mineralölsteuern sind ebenfalls erhöht worden. Das alles höhlt den Regelsatz immer mehr von innen aus.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 1 BvR 2164/98) müssen Familien einen Ausgleich bekommen, wenn indirekte

Steuern angehoben werden, weil dadurch das Existenzminimum sinkt. Von einem Ausgleich kann bis heute keine Rede sein.

3.4 Regelsätze verfassungswidrig?

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelsätze von 1982 bis 1984 als verfassungs- und sozialstaatsgemäß eingestuft, obwohl sie real gesenkt worden waren (BVerfG 03.06.1986 - 1BvR 1124/85), ebenso die Regelsätze von 1986 bis 1988. (BVerfG 25.09.1992, NJW 1992, 3153)

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Dezember 1996 in vier Urteilen die Rechtmäßigkeit der Regelsatzfestsetzung mit Hilfe des Statistik-Modells zum 1.7.1990 festgestellt. (NDV 1997, 196) Alle Urteile von Sozialgerichten, die Klagen gegen die Höhe des Regelsatzes zu bearbeiten hatten, führten zum selben Ergebnis. Die Regelsätze reichen zwar nicht zum Leben, sind dafür aber wenigstens verfassungsgemäß.

4.1 Erhöhung der Regelsätze

Im alten BSHG waren Regelsätze zu erhöhen, „soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten“ war. (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG) Das waren noch Zeiten.

Alg II

Das SGB II kennt keine Erhöhungen des Regelsatzes mehr. „Die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf ... (basta!). Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.“ (§ 3 Abs. 3 SGB II neu)

Wenn ein „unabweisbarer“ Sonderbedarf auftritt, der im Regelsatz enthalten ist, aber nicht in ausreichender Höhe, wird nur ein →Darlehen zugestanden und von den folgenden Regelsatz-Zahlungen wieder abgezogen. „Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.“ (§ 23 Abs.1 Satz 4 SGB II neu)

Da die Regierung sich davor fürchtet, eine absolute Senkung des Eckregelsatzes durchzusetzen, will sie wenigstens alle Formen der Erhöhung verhindern. Tendenz ist Senkung.

Sozialhilfe/Grundsicherung

Regelsätze „werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ... unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“ (§ 28

Abs. 1 Satz 2 SGB XII; § 42 Nr. 1 SGB XII) Auch hier muss der Bedarf jetzt unabweisbar sein und dazu noch erheblich vom Durchschnitt abweichen.

Erheblich bedeutet mehr als 5% vom Regelsatz. (BVerwG 30.12.1996 FEVS 47, 337) Das wären z.Zt. 17,25 €.

Das kann z.B. zutreffen bei

- 4.11 →AIDS-Kranken 1.1,
- 4.12 Alten oder behinderten Menschen, (→Haushaltshilfe 3.1)
- 4.13 Umschülern, (berufliche →Weiterbildung)
- 4.14 regelmäßig notwendigen Fahrtkosten
- 4.15 und wenn ihre Ausgaben für →Strom (2.1) den Regelsatzanteil übersteigen.
- 4.16 Kosten des Umgangsrechts, Hörgerätebatterien, →Haushaltshilfen, nicht übernommenen Krankenbehandlungskosten usw.

Regelsatzerhöhungen dürfen nicht auf Darlehensbasis vergeben werden.

4.2 Senkung der Regelsätze bei geringerem Bedarf

Sozialhilfe

„Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.“ (§ 18 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) Wenn Sie z.B. in einem Hotel/Heim leben und die Stromkosten schon abgedeckt sind, können die Regelsätze um die Stromkosten vermindert werden.

Alg II

Die BA zieht bei Krankenhausaufenthalten und Kuren den **Verpflegungsanteil** (→ 2.52) pro Tag vom Regelsatz ab. „Derartige Sachleistungen stellen ... eine bedarfsmindernde Leistung dar. In Höhe dieser Bedarfsminderung sind für den entsprechenden Zeitraum die Regelleistung und/oder die KdU zu kürzen.“ So die Wissensdatenbank der BA. (<http://wdbfi.sgb-2.de>)

Für diese Art von Regelsatzsenkung fehlt im SGB II im Gegensatz zum SGB XII jede gesetzliche Grundlage.

Es gibt keine Vorschriften, die eine Regelsatzkürzung bei häuslicher Ersparnis vorsehen. (SG Detmold 10.01.2006 - S 9 AS 237105 ER)



Deswegen lässt das SGB II eine Kürzung der Regelleistung während eines Krankenhausaufenthalts nicht zu.

„*Abzüge hiervon (vom Regelsatz), die mit dem Nichtbestehen eines Teils des vom Regelsatz gedeckten Bedarfs begründet sind, sieht das Gesetz ... nicht vor.*“ (SG Berlin 06.03.2006 - S 103 AS 468/06; ebenso SG Berlin 31.03.2005 - S 37 AS 919/05 ER und SG Kassel 01.02.2005 - S 20 AS 3/05)

Da der Regelsatz pauschaliert ist, kann ein von ihm abweichender, geringerer Bedarf nicht zu einer Senkung des Regelsatzes führen, genauso wenig wie ein höherer Bedarf nicht zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen kann. So die Berliner Richter in ihrem Urteil vom 06.03.2006 - (www.berlin.de/bin/print/php/sen/justiz/gerichte/sg/entscheidungen/archiv/200603)

Ebenso das SG München, das es für rechtswidrig erklärte, jemandem, der ein möbliertes Zimmer bewohnt, folglich keinen Ersatzbedarf an Möbeln hat, deswegen 8,05% vom Regelsatz abzuziehen. (Urteil vom 24.05.2005 - S 50 AS 51/05)

Tipp Sollte Ihnen der Regelsatz bei stationären Aufenthalten um den Verpflegungsanteil gekürzt werden, haben Widerspruch und Klage große Aussicht auf Erfolg.

4.3 Dispositionsfreiheit (Verfügungsfreiheit)

Innen steht frei, wie Sie den Regelsatz verwenden. (BVerwG 29.12.2000, NJW 2001, 1985) Der Regelsatz kann nicht allein deswegen gekürzt werden, weil Sie

- * weniger Strom verbrauchen oder
- * weniger Fahrtkosten haben als im Regelsatz vorgesehen (→ Kraftfahrzeug)
- * oder weniger für Ihre eigene Ernährung ausgeben, weil Sie z.B. ein **Haustier** halten. Haustiere gehören nicht zum notwendigen Lebensbedarf. (OVG Münster FEVS 38, 64 ff.)

Sie können im Rahmen der Dispositionsfreiheit Alg II/Sozialhilfe auch für Bedürfnisse ausgeben, die nicht mit den Regelsätzen abgedeckt sind.

Kritik

Seit langem fordern Arbeitgeberverbände und ihre Wissenschaftler (z.B. der Sach-

verständigenrat der Bundesregierung) und Politiker eine Senkung der Regelsätze um 25 bis 30% oder sogar die völlige Streichung, wie z.B. die Bertelsmann-Stiftung und Hans-Werner Sinn. Mit der Senkung des Eckregelsatzes wollen sie auch die Kinderregelsätze senken. Zweck ist, damit in größerem Maßstab Lohnsenkungen zu ermöglichen. Denn der Alg II/Sozialhilfebedarf hat die Funktion eines Mindestlohns. Je niedriger Alg II und Sozialgeld sind, desto größer wird die Bereitschaft, zu sinkenden Armutslohnen zu arbeiten. Letzteres ist das Hauptziel. „*Es muss selbstverständlich und 'zumutbar' werden, Jobs zu Stundenlöhnen von zum Beispiel 3 oder 4 € anzunehmen.*“ (DIHK, Mehr Chancen am Arbeitsmarkt - Für einen besseren Einstieg Arbeitsloser, Berlin Januar 2006) Der DIHK ist der Dachverband der Industrie- und Handelskammern, in dem alle Unternehmen Deutschlands Zwangsmitglied sind, in dem aber natürlich die Verbände der Industrie-, Bank- und Handelskonzerne das Sagen haben. Der DIHK nimmt allerdings in diesem Arbeitspapier aus taktischen Gründen für den Augenblick Abstand von seinem früher formulierten Ziel, die Regelsätze zu diesem Zweck deutlich zu senken und die Hinzuverdienstmöglichkeiten entsprechend zu erhöhen. Sie sind zu der plötzlichen Einsicht gekommen, dass es gar nicht so viele Arbeitsplätze gibt, um die Regelsatzkürzung durch Arbeitseinkommen auszugleichen. Das ergäbe dann „unerwünschte soziale Härten“ (ebda. 5), anders gesagt, unerwünschte Unruhen. Für jeden, dem Private nichts bieten können, eine Arbeitsgelegenheit zu schaffen, wäre organisatorisch schwierig und würde den Wettbewerb zu Lasten der Unternehmen verzerren. (ebda., 6)

Also müsste mit stärkeren Sanktionen und anderen Formen von Kürzungen des Regelsatzes der notwendige Druck erzeugt werden, Drei-€-Jobs anzunehmen. Genau das ist der Weg, den die jetzige christliche-soziale Bundesregierung geht. Dabei weht ihr allerdings der schärfer gewordene Wind ins Gesicht, mit dem Lohnabhängige einen gesetzlichen Mindestlohn verlangen, der zum Leben reicht.

Vertreter des Kapitals vergleichen häufig das Alg II-Einkommen einer Familie mit zwei Kindern mit dem Einkommen aus dem Lohn

eines ungelerten Arbeiters. Das Einkommen einer Familie von Erwerbslosen ist dank der Regelsätze für Kinder oft höher als das Einkommen eines ungelerten Arbeiters. Denn mit den heutigen Löhnen können sich millionenfach allenfalls die Arbeitskräfte selbst über die Runden bringen. Unternehmen wollen mit den Kosten für den Nachwuchs an Arbeitskräften, also den Kosten von Kindern, möglichst nichts zu tun haben. Gleichzeitig greifen sie im Verein mit der Bundesregierung aber auch das das mickrige Hartz-Niveau an, mit dem Kinder noch über Wasser gehalten werden können. Denn selbst dieses Kümmerniveau übt noch einen Druck in Richtung Lohnerhöhungen bzw. einen Druck gegen Lohnsenkung aus. Die Regierung fürchtet die Kosten aufstockender Alg II-Leistungen auf die Armutslöhne von Vollzeitbeschäftigten und hat daher auch ein eigenes Interesse daran, das Regelsatzniveau und insbesondere das Niveau der Regelsätze für Kinder zu senken.

Die Merkel-Münche-Kohl-Schröder-Formel: „Jemand, der nicht arbeitet, soll nicht mehr haben, als jemand der arbeitet“ bedeutet letztlich: „Hartz IV für eine Familie von Erwerbslosen mit zwei Kindern soll niedriger sein als der Lohn eines ungelerten Arbeiters, der eine Familie mit zwei Kindern hat“. Oder anders gesagt: „*Eigentlich müssten die Aufstocker aus dem System gekippt werden.*“ (Der Stern 22/2006, 56) Kein Armutslohner, der mit seinem Lohn seine Kinder nicht ernähren kann, sollte nach den Wünschen des Kapitals in Zukunft seinen Lohn mit ergänzendem Alg II für seine Kinder aufstocken dürfen. Das war der Zustand am Ende von Weimar und danach. Der Lohn eines Ungelernten war die sogenannte „Auffanggrenze“. Die Fürsorge musste, unabhängig von der Zahl der Kinder, 20% unter der Lohn-Auffanggrenze liegen.

Das Kapital ist mit seinen aggressiven Plänen bisher gescheitert. Die Bundesregierungen arbeiten aber mit kleineren oder größeren Schritten in diese Richtung. Sie haben sich zunächst darauf konzentriert, die Arbeitslosenhilfe abzuschaffen und den Eckregelsatz real senken. Die nominale Senkung der Regelsätze gelang bisher nur bei Kindern und Jugendlichen. Letzteres ist nur

ein als Verwirklichung von Gerechtigkeit und Kampf gegen Missbrauch getarnter Schachzug in die Richtung allgemeiner Regelsatzsenkungen.

Auf dem Boden dieser Blaupause arbeitet die Große Koalition auch daran, den Bezug von Alg II in die Nähe des Unmoralischen und des Missbrauchs zu rücken und Erwerbslosen das Leben immer schwerer zu machen, wenn schon die massive Senkung des Eckregelsatzes vorerst noch nicht gelingt. Sie handeln gemäß der taktischen Richtlinie der Deutschen Bank: „*Das Niveau der Lohnersatzleistungen muss reduziert oder es müssen die Bedingungen für den Anspruch auf diese Leistungen verschärft werden.*“ (Chefvolkswirt der Deutschen Bank Walter in Passauer Neue Presse 02.08.2006) So wird optimiert und fortentwickelt.

Die LohnarbeiterInnen haben ein Interesse an einer deutlichen Erhöhung des Regelsatzes, nicht zuletzt um dem Fall der Löhne nach unten entgegenzuwirken. Die DGB-Gewerkschaften haben, abgesehen von einzelnen Untergliederungen, nie entsprechende Forderungen aufgestellt. Das fiel den Arbeitslosen und indirekt auch den Beschäftigten in den Rücken. Der Druck der Erwerbslosen und der LohnarbeiterInnen in diese Richtung hat aber inzwischen selbst die DGB-Führung veranlasst, eine Erhöhung des Eckregelsatzes auf 420 € manchmal ins Gespräch bringen. Der DGB verweist immerhin auf die Forderung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV), der verdienstvollerweise von Anfang an eine deutliche Erhöhung des Eckregelsatzes verlangt hatte. Linkspartei und WASG haben die 420 € als Forderung übernommen.

Doch die Korrekturen des DPWV halten sich zu eng an das Korsett der Bundesregierung und lockern es nur vorsichtig.

Bei den allermeisten als nicht regelsatzrelevant eingestuften Positionen ist das nicht einzusehen. Bei der Festsetzung eines Existenzminimums ist es nicht akzeptabel, dass Durchschnittsausgaben den tatsächlich notwendigen Bedarf ersetzen. Das trifft insbesondere auf die Ernährungsausgaben zu, die als Steinbruch für sinkende Einkommen und

R

veränderte Ausgabenstrukturen erhalten müssen. Das Korsett der EVS zementiert die Armut. Es muss gesprengt werden.

Machen wir es einfacher: Alg II-Bezieher sollten nicht schlechter gestellt werden als die unteren 20% der Ein-Personen-Haushalte der Verbrauchergruppen, die außer Miete und Heizung etwa 500 € mtl. zum Leben haben.

Wir halten einen Eckregelsatz von mindestens 500 € für notwendig. Damit würden dann auch die Kinderregelsätze steigen.

Forderung

Eckregelsatz von mindestens 500 €!

Sofortige Veröffentlichung der vollständigen Sonderauswertung der EVS 2003!

Möglichkeit der individuellen Regelsatzerhöhung auch im SGB II!

Information

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, „Zum Leben zu wenig ...“ Neue Regelsatzberechnung 2006, Berlin Mai 2006, 35 S., www.paritaet.org

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Ausschussdrucksache 16(11)286 vom 15.Juni 2006

Irene Becker, Bedarfsgerechtigkeit und sozio-kulturelles Existenzminimum, Der gegenwärtige Eckregelsatz vor dem Hintergrund aktueller Daten, Arbeitspapier Frankfurt 2006

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, „Zum Leben zu wenig ...“ Berlin Dezember 2004, 42 S., www.paritaet.org

Helga Spindler, Die neue Regelsatzverordnung - Das Existenzminimum stirbt in Prozentschritten, info also 4/2004, 147-151
Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993, Fachserie 15, Heft 4 Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Wiesbaden 1997

Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Fachserie 15, Heft 4 Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Wiesbaden 2001

Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003, Fachserie 15, Heft 4 Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Wiesbaden 2005

Klartext e.V., Thesen zum Regelsatz für Alg II-BezieherInnen, September 2005 über www.klartext-info.de

Sozialhilfe mal anders

Bei Arbeitslosen gilt Unterstützungen als Fehlanreize, die gesenkt werden müssen, um „Arbeitsmotivation“ zu erzeugen. Diese steigt ja bekanntlich, je **weniger** Geld man bekommt.

Besitzer von Kapital und leitende Manager dagegen halten ihre bisherigen Profite und Einkommen für Fehlanreize, weil sie nicht hoch genug sind, um ihre „Arbeitsmotivation“ und den Einsatz von Kapital zu erhalten.

Das durchschnittliche Alg II-Niveau von 600-650 € mtl. halten Hundt und Co. für zu hoch und fordern ununterbrochen weitere Kürzungen. Ihr eigenes Einkommen halten sie für zu niedrig und fordern weitere Erhöhungen über Lohnverzicht, Arbeitszeitverlängerung und natürlich die drastische Senkung der Unternehmenssteuern. Die Reichen beziehen immer noch die höchste Sozialhilfe. Von Sozialschmarotzern redet hier niemand.

R